IV ZR 116/57

17 U (Entsch) 130/56

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Hans S [redacted], W [redacted], R [redacted]
Straße [redacted] ([redacted]),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted], [redacted] -

g e g e n

das Land B e r l i n, vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbellinerplatz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs nach Anhörung des Rechtsanwalts Dr. Münzer in der Sitzung vom 25. September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

beschlossen:

Der Rechtsanwalt Dr. Münzer in Berlin-Charlottenburg wird verurteilt, die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit diese durch die Erhöhung des Antrags auf Ersatz von Vermögens- und Berufsschäden von 55.000,-- DM auf 115.000,-- DM in der Revisionsinstanz entstanden sind.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Ausfertigung

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinen Ansprüchen auf Entschädigung für Schäden an Körper und Gesundheit, an Vermögen und im beruflichen Fortkommen in allen Rechtszügen abgewiesen worden. In welcher Höhe der Kläger überhaupt Schaden erlitten hat, bedurfte nach den in den Tatsacheninstanzen ergangenen Urteilen keiner Entscheidung, diese Frage ist daher bisher nicht geprüft worden.

Sowohl im Verfahren vor dem Berufungsgericht sowie im Revisionsrechtszug ist der Kläger durch Rechtsanwalt Dr. M[redacted] vertreten worden. Dieser stellte in der Verhandlung vor dem Kammergericht den Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger 30.000,-- DM für Berufsschaden und 25.000,-- DM für Vermögensschaden sowie eine angemessene Rente für Gesundheitsschaden zu zahlen.

In seinem zur Begründung der Revision beim Bundesgerichtshof am 6. Mai 1957 eingegangenen und von ihm auch unterzeichneten Schriftsatz vom 2. Mai 1957 beantragte er dagegen, das beklagte Land zu verurteilen, 40.000,-- DM für den Berufsschaden und 75.000,-- DM für den Vermögensschaden zu zahlen. Der Antrag auf Leistung einer Rente wurde nicht geändert.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 29. Juni 1957 war der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht erschienen, er hatte im Schreiben vom 3. Juni 1957 um eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gebeten.

Wie in den Entscheidungsgründen des in dieser Sache ergangenen Urteils ausgeführt ist, war die Revision des

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Klägers "ohne weiteres unbegründet", soweit mit ihr Ansprüche verfolgt wurden, die über die in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge hinausgingen. Daß das Revisionsgericht nicht prüfen kann, ob dem Kläger die in der Revisionsrechtfertigung erhobenen weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung für Berufs- und Vermögensschaden zustehen, folgt ohne weiteres daraus, daß das Revisionsgericht nach § 561 ZPO in der Sache selbst keine eigenen Feststellungen treffen kann. Seiner Beurteilung unterliegt nur, ob das Recht auf den vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt richtig angewandt ist. Durch diese Grenzen der Nachprüfung unterscheidet sich das Rechtsmittel der Revision im Zivil- und Strafverfahrensrecht grundlegend von der Berufung. Auch wenn die Revision begründet gewesen wäre, hätte das hier nur dazu führen können, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und dadurch möglicherweise den Weg zu Feststellungen zur Schadenshöhe zu eröffnen. Für das Verfahren in Entschädigungssachen gilt nichts Abweichendes, wie nicht nur aus § 209 Abs. 1 BEG, sondern vor allem aus § 219 BEG hervorgeht. Die Rechtsprechung des Senats in Entschädigungssachen läßt keinerlei Zweifel darüber aufkommen, daß das Revisionsgericht in Entschädigungssachen die ebenerwähnten Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit ebenso beachtet wie in anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat auch keine Anhaltspunkte dafür geben können, daß die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Entschädigungssachen etwa solche Zweifel hervorrufen könne.

Der von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers angeführte Gesichtspunkt, daß es infolge der Erhöhung der Höchstbeträge für die genannten Schadensgruppen in dem Bundesentschädigungsgesetz nahegelegen hätte, noch in

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

dem Revisionsrechtszuge die Anträge entsprechend zu erhöhen, kann ebenfalls nicht durchgreifen. Die Gefahr, daß der Kläger seine Rechte verlieren würde, bestand nicht, zumal da ihm durch § 234 BEG die Möglichkeit eröffnet worden ist, einen neuen Antrag auf Entschädigung zu stellen, soweit er infolge der früher geltenden Vorschriften etwa nicht ausreichend entschädigt werden konnte.

Nach alledem konnte hier kein Zweifel darüber aufkommen, daß die Erhöhung der Ansprüche im Revisionsrechtszuge mit der Stellung und den Aufgaben des Revisionsgerichts unvereinbar ist. Ein Nachlesen der jedem Rechtsanwalt zugänglichen Erläuterungsbücher (Stein-Jonas 18. Aufl. Anm. II, 1 b zu § 561 ZPO, Baumbach-Lauterbach, 24. Aufl. Anm. 2 C zu § 561 ZPO) hätte das bestätigt.

In der Nichtbeachtung dieser Grundsätze liegt daher ein grobes Verschulden. Es erscheint auch nicht dadurch in milderem Lichte, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers vielleicht nur selten Gelegenheit haben mag, Revisionen einzulegen und zu begründen. Waren ihm deshalb diese Grundsätze nicht ohne weiteres geläufig, so hätte er sie sich, etwa durch Benutzung der erwähnten Kommentare, wieder vor Augen führen können.

Der Senat hat deshalb von der Befugnis Gebrauch gemacht, ihm nach § 102 ZPO die Kosten des Verfahrens insoweit aufzuerlegen, als sie durch die Erhöhung der Anträge in der Revisionsinstanz entstanden sind. Diese Verurteilung in die Kosten berührt die Kostenentscheidung in der Hauptsache nicht, sondern hat lediglich zur Folge, daß der verurteilte Rechtsanwalt insoweit neben dem zur Tragung der außergerichtlichen Kosten der Revision verpflichteten Kläger für den in Betracht kommenden Kosten-

anteil haftet (RG WarnRspr 1908 Nr. 426; KG Rspr der OLG Bd 17, 122, RG JW 1927, 1153, 18).

Schmidt Ascher v.Werner Maaß Wilden